

- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
- der § 9 der Anordnung vom 17. April 1972 über die Stellung, Aufgaben, Rechte und Pflichten des Zentralen Warenkontors Großhandel „Waren täglicher Bedarf“ (GBl. II Nr. 23 S. 249),
  - der § 8 der Anordnung vom 29. Januar 1974 über die Zentrale Wirtschaftsvereinigung Obst, Gemüse und Speisekartoffeln - Statut - (GBl. I Nr. 16 S. 167),
  - der § 9 der Anweisung 7/74 vom 29. Januar 1974 über die Wirtschaftsvereinigungen Obst, Gemüse und Speisekartoffeln der Bezirke (VuM 7/74).

(3) Alle dieser Anordnung entgegenstehenden Regelungen der Organe, koordinierenden Organe und Betriebe sind außer Kraft zu setzen.

Berlin, den 14. Februar 1980

**Der Minister  
für Handel und Versorgung**

I. V.: Dr. D a n z  
Staatssekretär \* 1 2

Anordnung  
**über den Verkauf von Beförderungsdokumenten  
im internationalen Verkehr an Ausländer**

vom 5. Februar 1980

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für den Verkauf von Beförderungsdokumenten

- bei den Fahrkartenausgaben der Deutschen Reichsbahn,
- bei den Zweigstellen des Reisebüros der Deutschen Demokratischen Republik,
- durch Beschäftigte der Mitropa,
- bei den Flugscheinverkaufsstellen der Interflug GmbH,
- bei den Ausgabestellen der Kraftverkehrsbetriebe und
- bei den Abfertigungsstellen der See- und Binnenschifffahrt im internationalen Verkehr an Ausländer.

§ 2

(1) Beförderungsdokumente im Sinne dieser Anordnung sind:

- a) Fahrausweise zur Beförderung mit der Eisenbahn,
- b) Bett-, Liegeplatzausweise und Platzkarten,
- c) Kabinenplatzausweise für Fährschiffe,
- d) Beförderungsdokumente der Deutschen Reichsbahn für Kraftfahrzeuge auf den Schiffen der Fährlinien mit Schweden und Dänemark,
- e) Gepäckscheine für die Beförderung von Reisegepäck bei der Eisenbahn,
- f) Gepäckscheine für „Auto im Reisezug“,
- g) Flugscheine, Sammelumtauschweisungen (MCO), Rufpassagen, Übergepäckscheine der Interflug GmbH,
- h) Fahrausweise für Schiffsbeförderung,
- i) Fahrausweise des öffentlichen Kraftverkehrs.

(2) Beförderungsdokumente werden ausgegeben nach und von Bahnhöfen, Flughäfen, Häfen und Kraftomnibus-Haltestellen aller anderen Staaten, soweit nach den geltenden innerstaatlichen und internationalen Tarifen eine Abfertigung möglich ist.

§ 3

(1) Die Ausgabe von Beförderungsdokumenten im internationalen Verkehr an Ausländer zur Reise in einen anderen Staat erfolgt nur gegen Vorlage gültiger Reisedokumente.

(2) Gültige Reisedokumente im Sinne dieser Anordnung sind die gemäß Paßgesetz der Deutschen Demokratischen Republik vom 28. Juni 1979 (GBl. I Nr. 17 S. 148) und der Anordnung über Paß- und Visaangelegenheiten (Paß- und Visaanordnung - PVAO -) vom 28. Juni 1979 (GBl. I Nr. 17 S. 151) zugelassenen Dokumente.

§ 4

(1) Der Verkauf von Beförderungsdokumenten für den Verkehr mit den Mitgliedsländern des RGW und den in der Anlage genannten Staaten an Bürger dieser Staaten erfolgt gegen Mark der Deutschen Demokratischen Republik. Bei Eisenbahnreisen ist Voraussetzung die Benutzung von Transitwegen über Mitgliedsländer des RGW.

(2) Der Verkauf von Beförderungsdokumenten an Bürger der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien nach der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien, den Mitgliedsländern des RGW sowie den in der Anlage genannten Staaten erfolgt gegen Mark der Deutschen Demokratischen Republik, soweit diese Bürger im Besitz einer Genehmigung für den Aufenthalt in der DDR sind. Transitvisa zur ein- bzw. mehrmaligen Durchreise durch das Hoheitsgebiet der DDR berechtigen nicht dazu. Bei Flugreisen ist Voraussetzung die Benutzung von Flugzeugen sozialistischer Luftverkehrsunternehmen.

(3) Ist die in den Absätzen 1 und 2 genannte Voraussetzung nicht gegeben, erfolgt der Verkauf von Beförderungsdokumenten für den Verkehr mit anderen Staaten grundsätzlich gegen Zahlungsmittel konvertierbarer Währungen. Der Erwerb von Flugscheinen kann auch mittels Umtauschanweisung (XO) bzw. Sammelkostenorder (MCO) ausländischer Luftverkehrsunternehmen erfolgen.

§ 5

Ausführungsbestimmungen werden durch das Ministerium für Verkehrswesen erlassen und in den Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Verkehrswesen veröffentlicht.

§ 6

(1) Diese Anordnung tritt am 1. April 1980 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 26. Mai 1975 über den Verkauf von Beförderungsdokumenten im internationalen Verkehr an Personen mit Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt in einem anderen Staat oder Berlin (West) (GBl. I Nr. 24 S. 447) außer Kraft.

Berlin, den 5. Februar 1980

Der Minister für Verkehrswesen  
A r n d t

Anlage  
zu vorstehender Anordnung

Verzeichnis der Staaten gemäß § 4 Abs. 1:

Volksrepublik Albanien  
Koreanische Volksdemokratische Republik  
Volksdemokratische Republik Laos  
Volksrepublik Kampuchea